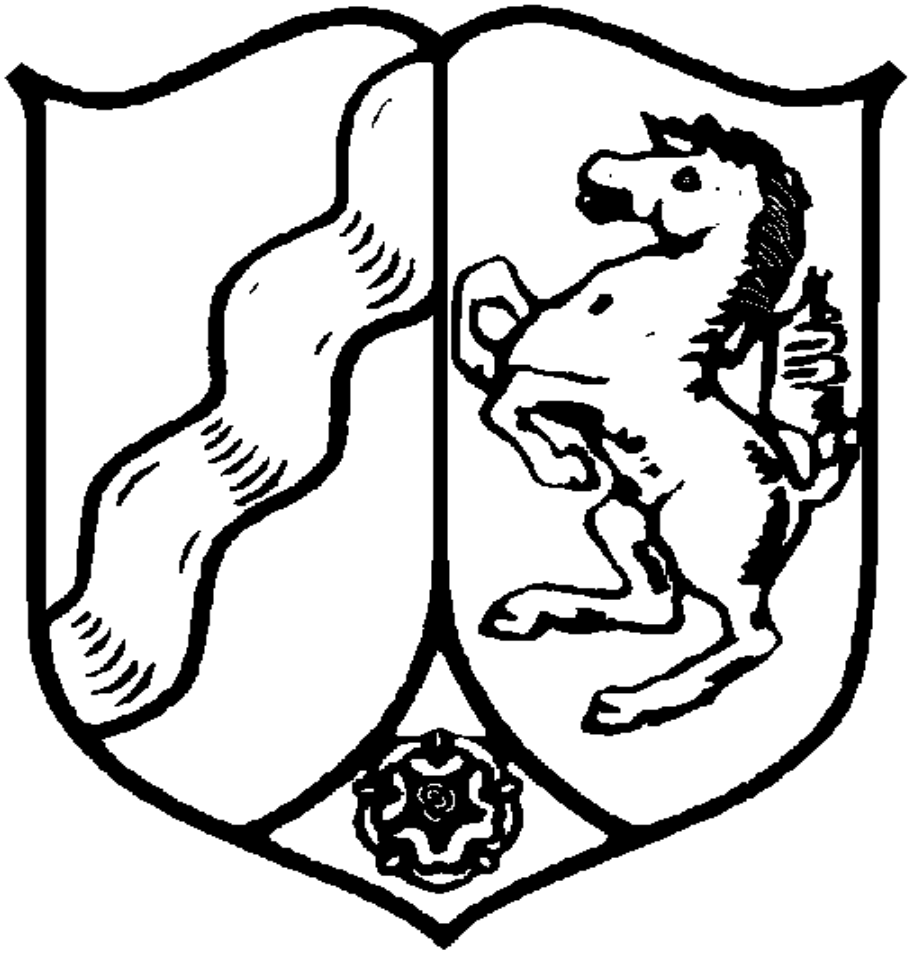

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

des Amtsgerichts Dortmund

für das Jahr

2025

Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Dortmund ab 01.01.2025

3204 aE – 1. 1 B. 52

A. Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Privatklagesachen)

I I. Strafrichter- und Bußgeldrichter

a) Gs-Abteilung

	Richter/-in	Geschäfte	Abt.	Sitzungssaal	Vertreter: Richter/-in d. Abt.
1.	RAG Peters	a) Gs-Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter); für die Buchstaben: **A, C, E**	701	Mo 1.203 (g) Mi 1.003	704 703 702 705 706
		b) Vorführungen nach § 115a, 128 StPO (nicht § 127b StPO) im achtwöchigen Turnus, beginnend mit der **3. KW**.			
		c) Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, soweit eine Sonderzuständigkeit des **Steuerrechtes** oder des **Binnenschifffahrtsrechtes** besteht im Umfange der **Turnusverteilung** des allgemeinen Teils			
		d) Die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nach den Polizei-, Ordnungs- und Abgabengesetzen des Bundes und der Länder (ohne Aufenthalts- und Infaktionsschutzgesetz), für deren Verfahren die Vorschriften des FamFG gelten einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach diesen Gesetzen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. für § 38 Abs. 2 PolG NRW) für die Buchstaben A, C, E	801		804 803 802 805 806

2.	RAG Henze	a) Gs-Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter) für die Buchstaben: **Fe-Kuf**	702	Di 1.242 (g)	703 705 706 704 701
		b) Vorführungen nach § 115a, 128 StPO (nicht § 127b StPO) im vierwöchigen Turnus, beginnend mit der **1. KW.**			
		c) Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, soweit eine Sonderzuständigkeit des **Steuerrechtes** oder des **Binnenschifffahrtsrechtes** besteht im Umfange der **Turnusverteilung** des allgemeinen Teils			
		d) Die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nach den Polizei-, Ordnungs- und Abgabengesetzen des Bundes und der Länder (ohne Aufenthalts- und Infaktionsschutzgesetz), für deren Verfahren die Vorschriften des FamFG gelten einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach diesen Gesetzen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. für § 38 Abs. 2 PolG NRW) für die Buchstaben **Fe-Kuf**	802		803 805 806 804 801
3.	RAG Müller	a) Gs-Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter) für die Buchstaben: **Kug-R**	703	Di 1.242 (u)	702 706 705 701 704
		b) Vorführungen nach § 115a, 128 StPO (nicht § 127b StPO) im vierwöchigen Turnus, beginnend mit der **2. KW**.			
		c) Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, soweit eine Sonderzuständigkeit des **Steuerrechtes** oder des **Binnenschifffahrtsrechtes** besteht im Umfange der **Turnusverteilung** des allgemeinen Teils			

		d) Die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nach den Polizei-, Ordnungs- und Abgabengesetzen des Bundes und der Länder(ohne Aufenthalts- und Infaktionsschutzgesetz), für deren Verfahren die Vorschriften des FamFG gelten einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach diesen Gesetzen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. für § 38 Abs. 2 PolG NRW) für die Buchstaben: **Kug-R**	803		802 806 805 801 804
4.	RinAG Benjada	a) Gs-Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter) für die Buchstaben: S, Y	704	Mo 1.203 (u) Do 1.277	701 702 703 706 705
		b) Vorführungen nach § 115a, 128 StPO (nicht § 127b StPO) im achtwöchigen Turnus, beginnend mit der **4. KW**.			
		c) Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, soweit eine Sonderzuständigkeit des **Steuerrechtes** oder des **Binnenschifffahrtsrechtes** besteht im Umfange der **Turnusverteilung** des allgemeinen Teils			
		d) Die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nach den Polizei-, Ordnungs- und Abgabengesetzen des Bundes und der Länder (ohne Aufenthalts- und Infaktionsschutzgesetz), für deren Verfahren die Vorschriften des FamFG gelten einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach diesen Gesetzen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. für § 38 Abs. 2 PolG NRW) für die Buchstaben S, Y	804		801 802 803 805 806
5.	RAG Stahlmecke	a) Gs-Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter) für die Buchstaben: **B, D**	705	Mi. 1.242 Fr. 1.151 (g)	706 701 704 703 702

		b) Vorführungen nach § 115a, 128 StPO (nicht § 127b StPO) im achtwöchigen Turnus, beginnend mit der **7. KW**.			
		c) Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, soweit eine Sonderzuständigkeit des **Steuerrechtes** oder des **Binnenschifffahrtsrechtes** besteht im Umfange der **Turnusverteilung** des allgemeinen Teils			
		d) Die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nach den Polizei-, Ordnungs- und Abgabengesetzen des Bundes und der Länder (ohne Aufenthalts- und Infaktionsschutzgesetz), für deren Verfahren die Vorschriften des FamFG gelten einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach diesen Gesetzen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. für § 38 Abs. 2 PolG NRW) für die Buchstaben **B, D,**	805		806 801 804 803 802
6.	RAG Tebbe	a) Gs-Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter) für die Buchstaben: **Fa-Fd, T, U, V, W, X, Z**	706	Di 1.151	705 704 701 702 703
		b) Vorführungen nach § 115a, 128 StPO (nicht § 127b StPO) im achtwöchigen Turnus, beginnend mit der **8. KW**.			
		c) Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fallen, soweit eine Sonderzuständigkeit des **Steuerrechtes** oder des **Binnenschifffahrtsrechtes** besteht im Umfange der **Turnusverteilung** des allgemeinen Teils			

		d) Die den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten nach den Polizei-, Ordnungs- und Abgabengesetzen des Bundes und der Länder (ohne Aufenthalts- und Infaktionsschutzgesetz), für deren Verfahren die Vorschriften des FamFG gelten einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach diesen Gesetzen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. für § 38 Abs. 2 PolG NRW) für die Buch-staben **F-Fd, T, U, V, W, X, Z**	806		805 804 801 802 803

b) Allgemeine Strafabteilung einschließlich Bußgeldsachen sowie Privatklagesachen

	Richter/-in	**Verteilungs-schlüssel**	**Abt.**	**Sitzungssaal**	**Vertreter:** **Richter/-in d. Abt.**
1.	RinAG Weber	1	720	Di 1.257 Fr 1.257	737 740 739
2.		aufgelöst	721		
3.	RAG Hans	auslaufend	722	Mo 1.201 Mi 1.201	wie 762
4.	RAG Stahlmecke	0,5	723	Mi 1.242 Fr 1.151 (g)	wie 705
5.	RinAG Dr. Kollenberg-Ahrens	0,5	724	Mo 1.242 (g) Do 1.257	754 731 725
6.	RinAG Deiters	1	725	Do 1.242 Fr 1.251	731 724 754
7.	RAG Henze	auslaufend	726	Di 1.242 (g)	wie 702
8.	RinAG Schmitt	1	727	Mo 1.003 Mi 1.251	738 746 729
9.	RAG Krumm	0,2	729	Di 1.203 Do 1.203	wie 767
10.	Rin Brucki, ab 05.02.2025 RinAG Haijafari	1	730	Mo 1.257 Mi 1.257	745 732 736

12.	RinAG Hermanns	1	731	Di. 1.077 Fr. 1.145	725 724 754
13.	Rin van der Kolk	0,9	732	Di 1.251 Do 1.251	736 745 730
14.	RAG Müller	auslaufend	733	Do 1.157 (u)	wie 703
15.		aufgelöst	734		
16.	RAG Hans ab 01.02.2025 RinAG Möller	1	735	Mo. 1.201 Mi. 1.201 Mo. 1.142 Mi. 1.151 (g)	762 738 706
17.	Rin Wiemeyer	0,9	736	Mo 1.251 Mi 1.177	732 730 745
18.	RinAG Spiekermeier, ab 01.02.25 RAG Gehlhaar	0,9 1	737	Di 1.157 Fr 1.157	720 739 740
19.	RinAG Dr. Oldenbruch	0,9	738	Mo 1.151 Do 1.103	746 727 744
20.	Rin Peckedrath	1	739	Mi 1.103 Fr 1.103	740 737 720
21.	RinAG Schulz-Willjes	1	740	Di 1.103 Fr. 1.077	739 720 737
22.		aufgelöst	741		
23.	RinAG Altemeier	auslaufend	742	Di 1.201 Do 1.201	wie 764
24.	RAG Dr. Tartsch	0,5	743	Mi 1.277 Fr 1.277	wie 766
25.	RAG Pawlowski	0,5	744	Mi 1.203 Fr 1.203	wie 768
26.	RinAG Heinzelmann	0,7 **01.01 - 30.06** 0,8 **01.07-31.12.**	745	Mo 1.242 (u) Mi 1.142	730 736 732
27.	RinAG Rose	0,8 **01.01 - 30.06** 0,9 **01.07-31.12.**	746	Mo 1.157 Mi 1.157	727 738 736

28.		aufgelöst	747		
29		aufgelöst	748		
30	RAG Dr. Breuer	auslaufend	749	Mo 1.077 Mi 1.077	wie 604
31	RinAG Pantke-Kersting	auslaufend	750	Di 1.277 Do 1.003	wie 605
32	RAG Plattner	auslaufend	751	Di 1.003 Do 1.151	wie 606
33	RinAG Dr. Sikora	auslaufend	752	Mo 1.177 Fr 1.177	wie 607
34	RAG Prause	auslaufend	753	Di 1.177 Do 1.157	wie 608
35	RinAG Müller, J.	0,5	754	Di 1.101 (u) Fr. 1.242	724 725 731

c) <u>beschleunigte Verfahren</u>

Im Falle eines Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder eines Antrags auf Hauptverhandlungshaft (§ 127b Abs. 2 StPO) sind, abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit -sofern der Angeschuldigte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft vor dem Gericht an einem Werktag (montags bis freitags) zu den regulären Dienstzeiten erscheint - unter Anrechnung auf den Turnus für die Strafsache zuständig:

Im Falle eines Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder eines Antrags auf Hauptverhandlungshaft (§ 127b Abs. 2 StPO) sind, abweichend von der allgemeinen Zuständigkeit -sofern der Angeschuldigte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft vor dem Gericht an einem Werktag (montags bis freitags) zu den regulären Dienstzeiten erscheint - unter Anrechnung auf den Turnus für die Strafsache zuständig:

Ungerade Woche:		**Vertreter**	**Saal**
Mo	Abteilung 736	(Abt. 732)	Saal 1.251
Di	Abteilung 737	(Abt. 720)	Saal 1.157
Mi	Abteilung 745	(Abt. 730)	Saal 1.242
Do	Abteilung 724	(Abt. 754)	Saal 1.257
Fr	Abteilung 743	(Abt. 744)	Saal 1.277

Gerade Woche:		Vertreter	Saal
Mo	Abteilung 730	(Abt. 745)	Saal 1.257
Di	Abteilung 732	(Abt. 736)	Saal 1.251
Mi	Abteilung 746	(Abt. 727)	Saal 1.157
Do	Abteilung 738	(Abt. 746)	Saal 1.103
Fr	Abteilung 740	(Abt. 739)	Saal 1.077

Die vorstehende Regelung wirkt zuständigkeitsbegründend für die Strafsache insgesamt. Im Falle der Verhinderung übernimmt den Dienst der/ die allgemeine Vertreter/in.

Erfolgt die Stellung des Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder eines Antrags auf Hauptverhandlungshaft (§ 127b Abs. 2 StPO) außerhalb der regulären Dienststunden im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes wechselt die Zuständigkeit zu Dienstbeginn des nächsten Werktages unter Anrechnung auf den Turnus in die an diesem Tage für beschleunigte Verfahren als zuständig bestimmte Abteilung, es sei denn, dass auf Grund der Vorstückregelung des Turnus eine andere Abteilung zuständig ist. Die übernehmende Abteilung bleibt bei der nächsten Befassung im Turnus unberücksichtigt.

II. Schöffengericht, erweitertes Schöffengericht

1)

	Richter/-in	Verteilungs-schlüssel	Abt.	Sitzungssaal	Vertreter: Richter/-in d. Abt.
1.	RAG Grashoff	0,5	760 780	Di 1.101 (g) Do 1.101	763 766 768
2.	RinAG Benjada	0,4	761 781	Mo 1.203 (u) Do 1.277	wie 704
3.	RAG Hans	0,9	762 782	Mo 1.201 Mi 1.201	765 764 767
4.	Ab 01.02. RinAG Spiekermeier	01.02. bis 31.05. 1,0 01.06. bis 31.12. 0,9	763 783	Mo 1.277 Do 1.077	760 768 766
5.	RinAG Altemeier	0,8	764 784	Di 1.201 Do 1.201	767 765 762
6.	RAG Hänsch	1,0	765 785	Mo 1.101 Mi 1.101	762 767 764

7.	RAG Tartsch	0,5	766 786	Mi 1.277 Fr 1.277	768 763 760
8.	RAG Krumm	0,7	767 787	Di 1.203 Do 1.203	764 762 765
9.	RAG Pawlowski	0,5	768 788	Mi 1.203 Fr 1.203	766 760 763
10.	RAG Peters	0,5	769 789	Mo 1.203 (g) Mi 1.003	wie 701

2)

Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Amtsrichter:
a) in der Abt. 780 Richter/-in der Abteilung 736,
b) in der Abt. 781 Richter/-in der Abteilung 706,
c) in der Abt. 782 Richter/-in der Abteilung 703,
d) in der Abt. 783 Richter/-in der Abteilung ,739
e) in der Abt. 784 Richter/-in der Abteilung 729,
f) in der Abt. 785 Richter/-in der Abteilung 704,
g) in der Abt. 786 Richter/-in der Abteilung 744
h) in der Abt. 787 Richter/-in der Abteilung 764
i) in der Abt. 788 Richter/-in der Abteilung 743
j) in der Abt. 789 Richter/-in der Abteilung 724

Bei Verhinderung des zweiten Amtsrichters ist Vertreter der/die Richter/in der Abteilung 730 in den Abteilungen 780, 781, 782, 783 und 784 und der/die Richter/in der Abteilung 732, in den Abteilungen 785, 786, 787, 788 und 789.

III. Jugendrichter/in, Jugendschöffenrichter/in sowie Privatklagesachen gegen Heranwachsende

	Richter/-in	**Regionalprinzip**	**Buchstaben**	**Abt.**	**Sitzungs-saal**	**Vertreter: Richter/-in d. Abt.**
a)	RAG Dr. Breuer	„	A - Bruns	604	Mo 1.077 Mi 1.077	609 606 605
b)	RinAG Pantke- Kersting	„	Brunt - Ger	605	Di 1.277 Do 1.003	608 607 604

c)	RAG Plattner	„	Ges - Mars	606	Di 1.003 Do 1.151	607 608 609
d)	RinAG Dr. Sikora	„	Mart - Rang	607	Mo 1.177 Fr 1.177	606 609 608
e)	RAG Prause	„	Ranh - Steg	608	Di 1.177 Do 1.177	605 604 607
f)	RinAG Dr. Die- ner	„	Steh - Z	609	Fr 1.003	604 605 606

IV.

Für die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist in den Fällen der §§ 148, 148a StPO der Präsident des Amtsgerichts und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident des Amtsgerichts und im Falle dessen Verhinderung der dienstälteste weitere aufsichtführende Richter am Amtsgericht zuständig.

B. Zivilsachen einschließlich des Räumungsvollstreckungsschutzes sowie Anträge gemäß §§ 887, 888, 890 ZPO, Schifffahrtssachen sowie öffentliche Zustellungen von Willenserklärungen (§ 130 BGB)

I. Zivilsachen ohne Binnenstreitigkeiten nach § 43 Ziffer 1 - 4 WEG

	Richter/-in	**Zahl der Verfahren im Turnus**	**Abt.**	**Sitzungssaal**	**Vertreter: Richter/-in d. Abt.**
1.	RAG Schwengers	6	404	Mi 1.145	433 408 426
2.	RAG Dr. Laqua	10	405	Mo 1.051 Do 1.042	409 413 434
3.	RinAG Dr. Meyer- Loschek	3 ab dem 24.02.2025	406	Mo 1.245	432 428 411
3a.	RinAG Bruns	0	407		

4.	RAG Pöpel	0 (01.01.2025– 08.07.2025) 2 Ab 09.07.2025	408	Do 1.051	426 404 433
5.	RinAG Heege	10	409	Do 1.145	405 434 413
6.	Rin Dr. Frank	10	410	Mo 1.104 Mi 1.049 (g)	416 427 430
7.	RinAG Kempkens	5	411	Mi 1.104	428 431 406
8.	RinAG Dr. Werkmüller Bis zum 31.03.2025 Endziffern 0, 1, 2, 3, 4. Ab dem 01.04.2025 Endziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6. Ab dem 01.06.2025 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7. Ab dem 01.08.2025 alle Endziffern) Vorrangiger Erstvertreter ist Ri Stefanski für alle Endziffern, die nicht von RinAG Dr. Werkmüller bearbeitet werden.	10	412	Do 1.043	424 418 431
9.	RAG Bollenbach	10	413	Mi 1.042	434 405 409
10.	RiAG Vollmers	0	414	Mo 1.172 Do 1.245	422 421 425
11.	RiAG Vollmers	9	415	Mo 1.172 Do 1.245	422 421 425
12.	Rin Eresmann	10	416	Fr 1.172 Mi. 1.049 (g)	410 430 427
13.	RinAG Bollenbach	10	418	Di 1.245	431 412 424
14.	RAG Borgmann	10	420	Mi 1.051 Fr 1.049	436 429 423

15.	RinAG Berkenkopf	10	421	Mi 1.043	425 415 422
16.	RinAG Sammet	6	422	Do 1.104	415 425 421
17.	RAG Franke	5	423	Di 1.049	429 420 436
18.	RAG Dröge	10	424	Mi 1.172	412 431 418
19.	RinAG Cordes	7 (v.01.01.2025 - 30.06.2025) 8 (ab 01.07.2024)	425	Di 1.042	421 422 415
20.	RAG Kraeft	7	426	Di 1.043 Fr 1.043	408 433 404
21.	Rin Kunz (ab 25.11.2024)	7 (v. 01.01.2025 – 24.02.2025) 8 (v. 25.02.2025 – 24.05.2025) 10 (ab 25.05.2025)	427	Mi 1.049 (u) Fr 1.051	430 410 416
22.	RinAG Beckers	5	428	Di 1.104	411 406 432
23.	RAG Dr. Borgers	10	429	Di 1.051	423 436 420
24.	Rin Dr. Vossiek	8 (v. 01.01.25-31.03.25) 10 (ab 01.04.25)	430	Mo 1.049 Mi 1.049 (u)	427 416 410
25.	RAG Dr. Mattern	7	431	Fr 1.104	418 424 412
26.	RinAG Rennert	8	432	Fr 1.245	406 411 428
27.	RAG Kellersmann	10	433	Mo 1.042 Do 1.049	404 426 408

28.	RinAG Fries	6 (v. 01.01.25-31.03.25) 8 (ab 01.04.25)	434	Di 1.172	413 409 405
29.	Ri Stefanski	5	435	Do. 1.172	423 420 422
30.	RinAG Laqua	8	436	Mo 1.043 Fr 1.142	420 423 429

II. Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Abs. 2 WEG sowie gemäß § 48 Abs. 5 i.V. m. § 43 Ziffer 1-4 WEG idF bis zum 30.11.2020 (Binnenstreitigkeiten)

	Richter/-in	**Buchstaben**	**Abt.**	**Sitzungssaal**	**Vertreter: Richter/-in d. Abt.**
1.	RAG Kraeft	A,B, I-K, T-Z	511 ------ 501	Di 1.043 Fr 1.043	408 433 425
2.	RAG Kraeft		512 ------ 502	Di 1.043 Fr 1.043	408 433 425
3.	RAG Pöpel		513 ------ 503	Do 1.051	426 425 433
4.	RAG Pöpel	C-H, L-S	514 ------ 504	Do 1.051	426 425 433

III. Schifffahrtssachen

Name	Buchstaben	Abt.	Sitzungssaal	Vertreter Richter/-in d. Abt.
RAG Kellersmann	Schifffahrt Buchstaben A-Z	550	Do 1.051	425 426 408

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckung, Beratungshilfe

I. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - insbesondere Betreuungs-, Unterbringungs- und Personenstandssachen -, soweit nicht im Folgenden Sonderzuständigkeiten begründet sind; polizeigesetzliche und ordnungsbehördliche Freiheitsentziehungssachen; Freiheitsentziehungssachen auf dem Gebiet des Ausländerrechts; Kraftloserklärung von Vollmachtsurkunden (§ 176 BGB)

1)

	Richter/-in	Buchstaben	Vertreter: Richter/-in d. Abt.
1.	RinAG Kempkens	Ba – Bl	C I 4 (Beckers) C I 12 (Willandsen) C I 11 (Grashoff)
2.	RinAG Pantscheff	K	C I 9 (Fürkötter) C I 8 (Kalfhaus) C I 5 (Lauterbach)
3.	RAG Schiefer	L, Sch	C I 10 (Bestian) C I 13 (Dr. Mattern) C I 2 (Pantscheff)
4.	RinAG Beckers	M (mit Ausnahme Mo)	C I 1 (Kempkens) C I 10 (Bestian) C I 14 (Palnau)
5.	RAG Lauterbach	A, R, Z	C I 8 (Kalfhaus) C I 7 (Dr. Werle) C I 9 (Fürkötter)

6.	RinAG Schulte-Kracht	W, Bm-Bz	C I 7 (Dr. Werle) C I 5 (Lauterbach) C I 12 (Willandsen)
7.	RinAG Dr. Werle	F, H	C I 6 (Schulte-Kracht) C I 9 (Fürkötter) C I 8 (Kalfhaus)
8.	RinAG Kalfhaus	G, I, J	C I 5 Lauterbach) C I 2 (Pantscheff) C I 6 (Schulte-Kracht)
9.	RAG Fürkötter	D, N,O, V, Y	C I 2 (Pantscheff) C I 6 (Schulte-Kracht) C I 10 (Bestian)
10.	RinAG Bestian	E, P, Sp	C I 3 (Schiefer) C I 1 (Kempkens) C I 7 (Dr. Werle)
11.	RAG Grashoff	S (mit Ausnahme Sch, Sp, St),	C I 13 (Dr. Mattern) C I 4 (Beckers) C I 1 (Kempkens)
12.	RinAG Willandsen	St, U, X	C I 14 (Palnau) C I 11 (Grashoff) C I 3 (Schiefer)
13.	RAG Dr. Mattern	C, Q, Mo	C I 11 (Grashoff) C I 14 (Palnau) C I 4 (Beckers)
14.	RinAG Palnau	T	C 12 (Willandsen) C I 3 (Schiefer) C I 13 (Dr. Mattern)

2)

Für Verfahren betreffend ordnungsbehördliche und polizeiliche Ingewahrsamnahmen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die nicht über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (z.B. § 38 Abs. 1 Nr.3 PolG NRW), ist die Abteilung 900 zuständig. Es besteht insoweit keine Zuständigkeit nach Buchstaben, sondern nach wochenweiser Einteilung im 6-wöchigen wiederkehrenden Turnus gemäß folgendem Dienstplan:

KW1: RAG Stahlmecke
KW2: RAG Peters
KW3: RinAG Kempkens
KW4: RAG Krumm
KW5: RinAG Beckers
KW6: RiAG Müller

Die einmal begründete Zuständigkeit gilt auch für alle noch etwa zu treffenden weiteren richterlichen Entscheidungen in dem jeweiligen Verfahren fort.

Im Verhinderungsfall ergibt sich die Vertretungsregelung aus Folgendem:

Vertretungskette RAG Peters:

1. RAG Müller; 2. RAG Krumm; 3. RAG Stahlmecke; 4. RinAG Beckers; 5. RinAG Kempkens

Vertretungskette RAG Müller:

1. RAG Peters; 2. RAG Stahlmecke; 3. RAG Krumm; 4. RinAG Kempkens; 5. RinAG Beckers

Vertretungskette RAG Stahlmecke:

1. RAG Krumm; 2. RinAG Beckers; 3. RinAG Kempkens; 4. RAG Müller; 5. RAG Peters

Vertretungskette RAG Krumm:

1. RAG Stahlmecke; 2. RinAG Kempkens; 3. RinAG Beckers; 4. RAG Peters; 5. RAG Müller

Vertretungskette RinAG Beckers:

1. RinAG Kempkens; 2. RAG Müller; 3. RAG Peters; 4. RAG Krumm; 5. RAG Stahlmecke

Vertretungskette RinAG Kempkens:

1. RinAG Beckers; 2. RAG Peters; 3. RAG Müller; 4. RAG Stahlmecke; 5. RAG Krumm

Ein Tausch des Dienstes kann rechtzeitig per E-Mail bei der Verwaltungsgeschäftsstelle beantragt werden; das Präsidium ermächtigt den Präsidenten des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

3)
Für Verfahren betreffend Freiheitsentziehungssachen und Durchsuchungsanordnungen auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist zuständig die Abteilung 810. Es besteht insoweit keine Zuständigkeit nach Buchstaben, sondern nach tageweiser, nachfolgend dargestellter Einteilung.

Montag: RAG Pohl
Vertreter: PAG Heinrichs
Zweitvertreterin: Rin van der Kolk

Dienstag: ungerade Kalenderwochen: RinAG Adler;
gerade Kalenderwochen: RinAG Spiekermeier
Vertreterin: ungerade Kalenderwochen: RinAG Spiekermeier;
Vertreterin: gerade Kalenderwochen: RinAG Adler
Zweitvertreter: RAG Pohl

Mittwoch: Rin Wiemeyer
Vertreterin: Rin van der Kolk
Zweitvertreterin: RinAG Adler

Donnerstag: Rin van der Kolk
Vertreterin: Rin Wiemeyer
Zweitvertreterin: RinAG Spiekermeier

Freitags: PAG Heinrichs
Vertreter: RAG Pohl
Zweitvertreterin: Rin Wiemeyer

II. Register-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Nachlasssachen, Grundbuch

	Richter/-in	**Endziffern** a) Register b) Nachlass und sonstige Sachen	**Vertreter:** **Richter/-in d. Abt.**
1	RAG Scheideler	a) 1, 2, 3 (Vorziffer 1) b) 3, 4, 9 (Vorziffer 6)	C II 3 (Zepper) C II 2 (Schieck-Kosziol) C II 4 (Kasparczyk)
2	RinAG Schieck-Kosziol	a) 6, 7, 8 (Vorziffern 2-5) b) 2, 6, 9 (Vorziffern 1-2, 0), 0 (Vorziffer 5)	C II 5 (Pohl) C II 4 (Kasparczyk) C II 3 (Zepper)
3	RinAG Zepper	a) 0 b) 7	C II 2 (Schieck-Kosziol) C II 5 (Pohl) C II 1 (Scheideler)
4	Rin Kasparczyk	a) 3 (Vorziffern 2-6), 4, 5 (Vorziffern 1-9) b) 1, 5, 9 (Vorziffern 7-9), 0 (Vorziffer 4),	C II 1 (Scheideler) C II 3 (Zepper) C II 5 (Pohl)
5	RAG Pohl	a) 3 (Vorziffern 7-0), 5 (Vorziffer 0), 8 (Vorziffern 1, 6-0), 9 b) 8, 9 (Vorziffern 3-5), 0 (Vorziffern 1-3, 6-0)	C II 4 (Kasparczyk) C II 1 (Scheideler) C II 2 (Schieck-Kosziol)

RAG Tebbe vertritt zu a) und b) jeweils die Ziffer 5 (Vorziffern 1-9) als vorrangiger Erstvertreter mit Ausnahme der neu eingehenden Nachlasssachen.

III. Insolvenzsachen nach der Insolvenzordnung

	Richter/-in	**Abt.**	**End-ziffern**	**Vertreter:** **Richter/-in d. Abt.**
1	RAG Scheideler	252 259 260	 Ziff. 0	251 (Pohl) 255 (Kasparczyk) 254 (Schieck-Kosziol)
2	RinAG Schieck-Kosziol	254 256 257	 Ziff. 6-9	255 (Kasparczyk) 251 (Pohl) 252 (Scheideler)
3	RinAG Zepper	253		254 (Schieck-Kosziol) 251 (Pohl) 252 (Scheideler)
4	Rin Kasparczyk	255 258 260	 Ziff. 1-9 Ziff. 5-9	254 (Schieck-Kosziol) 252 (Scheideler) 251 (Pohl)

5.	RAG Pohl	251 257 258 260	 Ziff. 1-5, 0 Ziff. 0 Ziff. 1-4	252 (Scheideler) 254 (Schieck-Kosziol) 255 (Kasparczyk)

RAG Tebbe vertritt die Abt. 258 (Ziff. 1-9) als vorrangiger Erstvertreter.

IV. M- und B-Sachen

	Richter/-in	**Buchstaben**	**Vertreter:** **Richter/-in d. Abt.**
1.	RinAG Sammet	A – Lat	415 404 421 423
2.	RAG Franke	Lau – Z	429 420 436 422

V. Zustimmungen nach §§ 5 ff. des Erbbaurechtsgesetzes

Richter/-in	**Abt.**	**Vertreter:** **Richter/-in d. Abt.**
RAG Franke	515	429 420 436

VI. Beratungshilfe (auch Verwaltungs- und Verfassungsrecht)

	Richter/-in	**Buchstaben**	**Vertreter:** **Richter/-in d. Abt.**
1.	RinAG Sammet	A – Lat	415 404 421 423
2.	RAG Franke	Lau – Z	429 420 436 422

D. Familiensachen

	Richter/-in	Verteilungs-schlüssel	Abt.	Sitzungssaal	Vertreter: Richter/-in d. Abt.
1.	RinAG Adler	0,5	101	Mo 2.101 Do 1.142	117 109 108
2.	RinAG Adler	0,5 (Jan.-April) 0,4 (Mai-Dez.)	102	Mo 2.101 Do 1.142	117 109 108
3.	RinAG de Buhr	0,7 (Januar-Juni) 0,8 (Juli-Dez.)	103	Di 2.201 Do 2.109 in geraden Wochen	104 120 118
4.	RinAG Neitzel	1,0	104	Mo 2.001 Do 2.109 in unger..Wo. Mi 2.109 in geraden Wo	103 118 120
5.	RinAG Willandsen	0,3	105	Di 2.001	116 106 114
6.	RinAG Palnau	0,5	106	Do 2.009	114 116 105
7.	RAG Schmidt	1,0	107	Di 2.301 Fr 2.301	111 121 106
8.	RinAG Weyand	1,0	108	Mi 2.201 Fr 2.201	109 117 101
9.	RAG Schultebraucks	1,0	109	Mo 2.301 Do 2.301	108 101 117

10.	RinAG Bock	0,5	110	Mo 2.201 Mi 2.301	115 112 119
11.	Rin Lankers	1,0	111	Mi 2.009 Fr 1.042	121 107 110
12.	RinAG Biesing-Pachur	1,0	112	Mi 2.101 Fr 2.001	119 115 110/122
13.	VPinAG Eulering	0,4	114	Mi 2.001	106 105 116
14.	RinAG Dr. Tamm	0,8	115	Fr 2.101 Di 2.109 in geraden Wochen	110/122 119 112
15.	RinAG Dr. Tirtasana	0,6 (Januar-Mai) 0,7 (Juni-Dez.)	116	Do 2.101 Di 2.109 in ungeraden Wochen	105 114 106
16.	RinAG Dr. Pohle	0,6	117	Mo 2.109 Mi 2.109 in ungeraden Wochen	101 108 109
17.	RiAG Schnitzler	1,0	118	Di 2.009 Fr 2.009	120 104 103
18.	RinAG Glock	0,7	119	Mo 2.009 in geraden Wochen Do 2.201	112 110/122 115
19.	RinAG Durach-Oster	1,0	120	Di 2.101 Do 2.001	118 103 104
20.	RinAG Bode	0,5	121	Di. 1.145 Fr. 2.109	107 111 115
21.	RinAG Bock	0,4	122	Mo 2.201 Mi 2.301	115 112 119

22.	RinAG Bode	0,5	126	Di. 1.145 Fr. 2.109	107 111 115

E. Güterichter

I. Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG sind:

1. RinAG Willandsen — Vertreterin: RinAG Palnau
2. RinAG Palnau — Vertreterin: RinAG Willandsen

II. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Vom 01.01.2025 bis 30.09.2025:
PAG Heinrichs

Vom 01.10.2025 bis 31.12.2025:
RinAG Kempkens

F. Ermittlungsrichtertätigkeit im Eil- und Bereitschaftsdienst

Die Ermittlungsrichtertätigkeit im Eil- und Bereitschaftsdienst erfolgt in der Abteilung 711.

G. Sonstiges

I. Schöffenangelegenheiten nach §§ 39 ff. GVG

Richter/-in	**Vertreter/-in**
RAG Hans	RinAG Altemeier RinAG Benjada

II. Jugendschöffenangelegenheiten

Richter/-in	Vertreter/-in
RAG Prause	RinAG Dr. Sikora RinAG Pantke-Kersting

Zweiter Teil

A. Allgemeine Hinweise

I.
Soweit im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, ist zuständigkeitsbestimmend der Nachname - in Familiensachen der Ehename - des ersten Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers, des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen.

Ist kein Antragsgegner angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers. Weicht die gewählte Schreibweise von der üblichen oder amtlichen ab (z. B. C statt K oder Z) so gilt diese. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

1. Natürliche Personen
Hat der Name mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend. Adelsränge (z. B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Namenszusätze wie „Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter“ bleiben außer Betracht.

2. Übrige Fälle

a) Zunächst entscheidet der erste, wenn auch adjektivisch vorkommende Nachname, sonst der Anfang der Benennung (außer Artikel).

b) In WEG-Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Straße, in der das Wohnungseigentum belegen ist. Bei mehrfacher Belegung ist der im Alphabet zuerst genannte Straßenname maßgeblich.

c) Bei Untersuchungshandlungen und Entscheidungen vor Erhebung der öffentlichen Klage richtet sich die Zuständigkeit in den Verfahren, in denen noch kein Beschuldigter benannt ist, nach dem Namen des aus der Akte ersichtlichen ältesten Geschädigten; falls kein Geschädigter ersichtlich ist, ist der älteste Zeuge zuständigkeitsbestimmend.

Unabhängig vom Alter des Geschädigten oder Zeugen ist stets die Gs-Abteilung im Erwachsenen-Bereich zuständig.

Ist kein Geschädigter bekannt oder als Geschädigter lediglich „Allgemeinheit“ vermerkt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wort „unbekannt“.

II.
Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache hier eingeht. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z. B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen),

kann an die zuständige Abteilung nur abgegeben werden bis mündliche Verhandlung anberaumt, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen ist.

Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt.

Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

III.
Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben bis zum Stichtag eingegangene Sachen in der Abteilung.

IV.
Bei Verfahren, für die die Regelung der Zuständigkeit unterblieben ist, wird der Präsident des Amtsgerichts, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident des Amtsgerichts und im Falle dessen Verhinderung der dienstälteste weitere aufsichtführende Richter am Amtsgericht zuständig.

B. Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen

I.
Allgemeines

1) Ablehnung wegen Befangenheit

Über Ablehnungen - § 27 III StPO - entscheidet der Zweitvertreter des Richters, gegen den sich das Ablehnungsgesuch richtet, im Falle seiner Verhinderung der Drittvertreter.
Bei Ablehnung des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Zweitvertreter des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der Drittvertreter.

2) Turnusverteilung

Es erfolgt eine Turnusverteilung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze.

Elektronische Akten und Papierakten werden jeweils im selben Turnus fortlaufend behandelt, wobei sich ablaufbedingt folgende Unterschiede ergeben.

a) Papierakten
Papierakten, die keinem Turnus unterliegen, werden in der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) von den übrigen Neueingängen getrennt und den zuständigen Geschäftsstellen direkt zugeleitet.

Sodann werden die einem Turnus unterliegenden Eingänge täglich neu in der Reihenfolge ihres Eingangs erfasst. Zur Bestimmung der Reihenfolge des Eingangs erhalten die Akten in der Wachtmeisterei einen mit dem Tagesdatum versehenen

Datumstempel und einen weiteren Stempel mit einer fortlaufenden und jeden Tag neu bei „1“ beginnenden Nummerierung. Die Akten werden sodann an die Eingangsgeschäftsstelle weitergeleitet.

b) Elektronische Akten
Elektronische Akten gehen im Postfach des Amtsgerichtes Dortmund ein und werden von dort automatisch in Unterverzeichnisse weitergeleitet. Hierdurch werden die Verfahren, die keinem Turnus unterliegen, von den Übrigen getrennt. Die übrigen Verfahren werden durch das Programm automatisch mit Datums- und Uhrzeitstempel versehen. Die Verteilung der Verfahren erfolgt von den Mitarbeitern der Eingangsgeschäftsstelle aus diesem Unterordner in der Reihenfolge des Eingangs der Verfahren. Elektronische Akten sind alle elektronisch eingehenden Akten unabhängig davon, ob zusätzlich Beweismittel, Beiakten oder andere Aktenteile in Papierform mitübersandt werden. Erfolgt versehentlich eine Behandlung auf beiden Wegen, ist der elektronische Eingang zuständigkeitsbegründend.

Den Mitarbeitern der Eingangsgeschäftsstelle obliegt die Verteilung der eingegangenen Verfahren auf die jeweiligen Turni, die getrennt zu halten sind. Richterinnen und Richtern ist das Betreten der Eingangsgeschäftsstelle zum Zwecke der Einflussnahme auf den Turnus ebenso untersagt, wie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Abteilungs- und oder Gruppenleitung.

Die einzutragenden Verfahren werden von den Mitarbeitern der Eingangsgeschäftsstelle in eigener Verantwortung den jeweiligen Abteilungen einzeln entsprechend der unter a) und b) festgelegten Abfolge und entsprechend der abstrakten Regelungen der Geschäftsverteilung in dem jeweiligen Turnus den Abteilungen zugeteilt.

Dabei werden die elektronisch eingehenden Akten eines Tages zwischen der letzten Papierakte des Tages und der ersten Papierakte des nächsten Tages eingetragen.

Hierzu wird je Turnus fortlaufend eine Liste geführt. Die Verteilung beginnt mit der Papierakte Nummer „1“ eines Tages an der bereiten Stelle des zuständigen Turnus. Bei der Eintragung in die Liste ist bei der ersten Sache des Tages das jeweilige Eingangsdatum der Akte und die laufende Nummer zu notieren, im Folgenden werden nur noch die laufenden Nummern in die Liste aufgenommen.
Die erste E-Akte des Tages ist mit dem Eingangsdatum und der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen. Im Folgenden ist nur die Uhrzeit des Eingangs zu notieren.

Erfolgt die Zuständigkeitsbestimmung einer Abteilung auf Grund der Vorstückregelung ist die Eintragung zu umkreisen. Der Turnus endet mit der letzten eingetragenen Sache des Tages und beginnt am nächsten Tag neu an bereiter Stelle. Etwaige Fehler bei der Eintragung wirken sich nicht auf Zuständigkeitsfragen nachfolgender Zuteilungen aus.

Papierakten, die trotz ordnungsgemäßer Stempelung versehentlich nicht im Turnus eingetragen wurden, sind nachdem dieser Umstand durch die Eingangsgeschäftsstelle aktenkundig gemacht wurde, erneut in der Wachtmeisterei als Neueingang zu behandeln.

Elektronische Akten, die auf Grund von falscher Sachbehandlung erst im automatisierten Verfahren erst zu einem Zeitpunkt in den Eingangsordner gelangen, zu dem sie sich nicht mehr in die zeitliche Reihenfolge des Eingangs fügen können, sind vorrangig vor den elektronischen Akten am nächsten Tag in den Turnus an bereiter Stelle einzutragen.

Bei den **allgemeinen Turni** der Straf- und Schöffenabteilung und dem Wirtschaftsturnus der Schöffenabteilung ist bei jedem Neuzugang vor der Zuteilung zu prüfen, ob gegen einen oder mehrere der Betroffenen/Angeschuldigten ein anders Verfahren - Altverfahren - anhängig ist.

Zuständigkeitsbegründende Altverfahren sind alle in den allgemeinen Turni oder dem Wirtschaftsturnus der Schöffenabteilung verteilten Verfahren, die zum Zeitpunkt der Vorstückprüfung durch die Eingangsgeschäftsstelle im Computersystem als „laufend“ eingetragen sind. Dies gilt nicht für laufende Verfahren der Bewährungsüberwachung (Bew/BRs).

Existiert ein Altverfahren, so ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das älteste Altverfahren anhängig ist. Ältestes Verfahren ist das zeitlich am frühesten in den Turnus gelangte. Handelt es sich bei der neu einzutragenden Sache um eine in die Zuständigkeit des Wirtschaftsturnus der Schöffenabteilung fallende, erfolgt die Anrechnung dort. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung im allgemeinen Turnus der entsprechenden Abteilung.

Papierakten ohne Eingangsdatum oder laufende Nummer können nicht in den Turnus eingetragen werden und sind in die Wachtmeisterei zu geben, wo sie als Neueingang zu behandeln sind.

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des Amts- oder ggfls. des Landgerichts über die Gewährung der Wiedereinsetzung an als anhängig.

Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt.

Die von einem anderen Gericht an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen gehen in die Abteilung des Erstvertreters unter Anrechnung auf den Turnus. Ist der Erstvertreter nicht Dezernent einer Abteilung gleicher Ordnung, erfolgt eine Verteilung im Turnus ohne Beteiligung der aufgehobenen Abteilung.

Lebt ein Verfahren in einer Abteilung, die aufgelöst worden ist, erneut auf, so ist die Sache neu im Turnus nach Stempelung in der Wachtmeisterei zu verteilen.

Verfahren, die aus dem Turnus heraus zu Unrecht einer Abteilung zugewiesen worden sind, sind im Falle richterlicher Anordnung erneut über die Wachtmeisterei der Eingangsgeschäftsstelle als Neueingang vorzulegen.

Von anderen Abteilungen übernommene Verfahren werden auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet.

Versehentlich in eine nicht zuständige Abteilung zugeteilte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung - unter Anrechnung auf deren Turnus - abzugeben, es sei denn, es wurde bereits über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen.

Wiederaufnahmeverfahren verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Instanz in der nach dem AR-Turnus zuständigen Abteilung. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt eine (erneute) Anrechnung auf den allgemeinen Turnus.

Beschleunigte Verfahren werden entsprechend der im Geschäftsverteilungsplan gefassten Regelung abweichend verteilt. Es erfolgt jedoch eine Anrechnung auf den Turnus für die betroffene Abteilung zum Ende des Tages des Eingangs.

3) Vorrangige Erstvertretung an nicht dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und bei Vorführungen zur Verkündung von Haftbefehlen

Abweichend von der ordentlichen Vertretungsregelung ist der unter A I a) bestimmte Dezernent vorrangiger Erstvertreter an nicht dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und darüber hinaus bis 16.00 bei Vorführungen zur Verkündung von Haftbefehlen.

4) Rechts- und Amtshilfe

Amts- und Rechtshilfe in Verfahren gegen nach deutschem Recht erwachsene Personen gewährt der Strafeinzelrichter, wenn in diesem Verfahren bereits Anklage erhoben wurde und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind Vernehmungen im Rahmen von Auslieferungsverfahren. Die Verteilung erfolgt über den allgemeinen Turnus der Strafeinzelrichterabteilung.

Im Übrigen wird Amts- und Rechtshilfe von den im besonderen Teil der Geschäftsverteilung unter A I a) aufgeführten Richtern entsprechend der dortigen Buchstabenverteilung geleistet.

II.
<u>Steuer- und Binnenschifffahrtssachen in der GS-Abteilung</u>

1.
Es findet eine Turnusverteilung statt.

2.
Der Turnus startet am 01.01.2021 mit der Abteilung 701.

3.
Die Abteilungen erhalten in aufsteigender Reihenfolge ihrer Abteilungsnummern in jedem Durchlauf des Turnus eine Sache. Eine Differenzierung nach Sachgebieten findet nicht statt.

4.
Abweichend von dem Grundsatz, dass jede Abteilung bei jedem Durchlauf des Turnus teilnimmt, nehmen die Abteilungen 701, 704, 705 und 706 an jeden zweiten Durchlauf des Turnus nicht teil.

II.
Straf- und Bußgeldsachen im Erwachsenenbereich

1.
Es werden 2 Turni getrennt verwaltet. Die Turni starten zum 01.01.2002 mit der Abteilung 725 (alt 83).

2. allgemeiner Turnus

Es wird ein allgemeiner Turnus geführt (Bs, Cs, Ds, AR, OWi, Bew.).

Laufende Verfahren in den Abteilungen 749 bis 753 sind entgegen der allgemeinen Regelung der Geschäftsverteilung keine zuständigkeitsbegründende Vorstücke im Sinne der allgemeinen Turnusregelung der Einzelrichterabteilung.

3. EH-Turnus

Für die Erzwingungshaftverfahren einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei Ordnungswidrigkeiten (auch für Steuer- und Schifffahrtssachen) wird ein gesonderter Turnus geführt.

Beim Erzwingungshaftturnus sind sämtliche am selben Tag gegen denselben Betroffenen eingehende Eingänge der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuweisen, die für die erste zuzuweisende Sache dieses Betroffenen nach der Turnusreihe zuständig ist.

4.
Abweichend vom Grundsatz, dass jede Abteilung bei jedem Durchlauf der beiden Turni zu beteiligen ist, nehmen bei jeweils 10 Turnusumläufen die Abteilungen

a) 729
an den ersten zwei

b) 723, 724
an jedem zweiten, beginnend mit dem 1. Durchlauf

c), 743, 744, 754
an jedem zweiten, beginnend mit dem 2. Durchlauf

d) 746
zwischen Januar und Juni an den ersten acht
zwischen Juli und Dezember an den ersten neun

e) 745
zwischen Januar und Juni an den ersten sieben
zwischen Juli und Dezember an den ersten acht

f) 732, 736, 737 (im Januar), 738
an den ersten neun

Durchläufen teil.

5. Tausch der Zuständigkeit im Bereitschaftsdienst

Ein Tausch der Zuständigkeit für den Vorführ- und Bereitschaftsdienst (Ziffer A I a) ist möglich; er ist möglichst unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Das Präsidium ermächtigt den Präsidenten bzw. seinen Vertreter, einen solchen Tausch zu genehmigen.

III.
<u>Schöffensachen im Erwachsenenbereich</u>

1.
Es werden 2 Turni getrennt verwaltet.

a) allgemeiner Turnus

Es wird ein allgemeiner Turnus geführt (Cs, Ls, Ls (e)), der am 01.01.2005 mit der Abteilung 760/780 (alt 71) begonnen hat und über den Jahreswechsel fortläuft.

Abweichend von dem Grundsatz, dass alle Eingänge dieselbe Wertigkeit, werden bei Eingang der Sache die folgende Anzahl von Kreuzen für das Verfahren im Turnus notiert:
6 Kreuze: Verfahren der Staatsanwaltschaft Dortmund, deren Aktenzeichen mit 700 Js beginnt, sowie Verfahren der Staatsanwaltschaft Bochum mit den

Aktenzeichen 35, 37, 38, 40, 465 Js und Verfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld mit dem Aktenzeichen 756 Js

2 Kreuze: Verfahren der allgemeinen Abteilungen Staatsanwaltschaft Dortmund mit den Aktenzeichen 1xx Js bzw. der BtM-Abteilung mit den Aktenzeichen 8xx Js, oder entsprechende Verfahren anderer Staatsanwaltschaften

1 Kreuz: Verfahren der Amtsanwaltschaft Dortmund mit den Aktenzeichen 2xx Js oder 9xx (Nebenstelle Hamm), oder vergleichbare Anklagen anderer Staatsanwaltschaften

4 Kreuze: alle übrigen Verfahren

b) AR-Turnus

AR-Sachen einschließlich Übernahme von Bewährungsüberwachungen auswärtiger Schöffengerichte nach § 462 a Abs. 2 StPO (BRs) werden in einem gesonderten Turnus geführt.

4.
Abweichend von dem Grundsatz, dass jede Abteilung bei jedem Durchlauf der Turni zu beteiligen ist, nehmen von 10 Durchläufen der zwei Turni

a) die Abteilung 761/781
an den Durchläufen 1, 3, 6, und 9

b) die Abteilungen 760/780, 766/786
an jedem zweiten Durchlauf, beginnend im dem ersten,

c) die Abteilungen, 768/788, 769/789
an jedem zweiten Durchlauf, beginnend im dem zweiten,

d) die Abteilung 767/787,
an den Durchläufen 1-4 und 6-8

e) die Abteilung 764/784,
an den Durchläufen 1-4 und 6-9

f) die Abteilungen 762/782 und 763/783 (ab dem 01.06.)
an den ersten 9 Durchläufen

teil.

C. Jugendstrafsachen

I.
Regionalprinzip

Jeder Jugend-/Jugendschöffenrichter ist für einen Bezirk im Gebiet der Stadt Dortmund zuständig. Es sind sieben Bezirke gebildet, deren Bereich durch die Zuordnung bestimmter Straßen zu den einzelnen Abteilungen nach dem anliegenden Straßenverzeichnis bestimmt ist.

Die Zuständigkeit des Jugend-/Jugendschöffenrichters nach dem Regionalprinzip richtet sich nach dem aus der Anklageschrift oder Klageschrift in Privatklagesachen ersichtlichen ständigen Dortmunder Aufenthalt des zur Tatzeit ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden oder nachrangig nach dessen dort ersichtlichen Zustellanschrift. Wird dessen Aufenthaltswechsel in einen anderen Bezirk bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens bekannt, geht die Zuständigkeit auf den Jugend-/ Jugendschöffenrichter des neuen Bezirks über.

Bei den nach §§ 71 - 73 JGG oder nach § 126a StPO sowie in anderen Heimen und Einrichtungen nur vorübergehend Untergebrachten bleibt die Anschrift der Einrichtung außer Betracht.

Das Regionalprinzip gilt auch in Bewährungs- und Vollstreckungssachen.

Wird in Bewährungs- und Vollstreckungssachen ein Verfahren nach zwischenzeitlicher Abgabe an ein anderes Gericht rückübernommen, so fällt es unabhängig von dem dann bestehenden Dortmunder Aufenthalt des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in die Zuständigkeit der ursprünglich sachbefassten Abteilung des hiesigen Gerichts.

II.
Buchstabenprinzip

In Ordnungswidrigkeiten einschließlich ihrer Vollstreckungen und sonstigen AR-Sachen sowie den Jugendschöffensachen des Bezirks Castrop-Rauxel und soweit vorstehend unter Ziff. I. keine Sonderregelung getroffen ist, gilt das Buchstabenprinzip nach Maßgabe der Grundsätze gemäß GVP, 2. Teil, A).

III.
Wäre nach vorausgegangener Vernehmung von Zeugen im Ermittlungsverfahren der vernehmende Jugend-/Jugendschöffenrichter auch für das Hauptverfahren zuständig, geht das Verfahren in die Abteilung des Erstvertreters.

IV.
Über Ablehnungen - § 27 III StPO - entscheidet der Zweitvertreter, im Falle der Verhinderung der Drittvertreter.

V.
Die von einem anderen Gericht an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen gehen in die Abteilung des Erstvertreters.

VI.
Vorrangige Erstvertretung bei Vorführungen zur Verkündung von Haftbefehlen

Abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung ist der/die unter A I a) bestimmte Dezernent/in vorrangiger Erstvertreter/in bei Vorführungen zur Verkündung von Haftbefehlen.

D. Allgemeine Zivilsachen

I.
Den Zivilprozessabteilungen werden C-, H- und AR-Sachen mit Ausnahme der WEG-Sachen, Zustimmungen nach §§ 5 ff. des Erbaurechtsgesetzes und der Schifffahrtssachen in einem regelmäßigen Blockturnus nach einer bei den einzelnen Abteilungen bezeichneten Anzahl in der numerischen Reihenfolge der Abteilung zugeteilt.

II.
In der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) werden hierzu täglich alle in das Zivilprozessregister einzutragenden Neueingänge (C- und H-Sachen), die in die richterliche Zuständigkeit fallenden AR-Sachen sowie Abgaben infolge von Abteilungsauflösungen in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die Zentralregistergeschäftsstelle weitergegeben.

Erfordert eine Eingabe in einem Verfahren einer bereits aufgelösten Abteilung eine richterliche Tätigkeit, so wird die Eingabe wie ein neues Verfahren zur Zentralregistergeschäftsstelle gegeben und dort im laufenden Turnus verteilt.

III.
In der Zentralregistergeschäftsstelle werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das Zivilprozess- bzw. AR-Register eingetragen und mit Ausnahme der Schutzschriften auf die Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Blockzahlen unter Fortsetzung der Reihenfolge des jeweiligen Vorjahres verteilt.

Eine versehentlich von der Posteingangsstelle nummerierte und in die Zentralregistergeschäftsstelle weitergegebene Sache wird vor der Eintragung und Verteilung an die zuständige Abteilung abgegeben.

IV.
Die Zentralregistergeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der

Sache eine sofortige Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangs- bzw. Rechtsantragsstelle die mit Datum, Eingangszeit und „Eilt“ zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Zentralregistergeschäftsstelle weiter, welche die Sache unter gleichzeitigem Abbruch der ggfl. laufenden Eintragung und Verteilung als nächste Sache einträgt und verteilt. Ebenso wird verfahren, wenn in einem Verfahren aus der Abteilung 590 außerhalb des Eildienstes eine weitere Entscheidung erforderlich wird.

V.
Abgetrennte, zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht Dortmund verwiesene Verfahren, der Rechtspflegertätigkeit unterfallende H-Sachen sowie Anträge in lfd., zur Fortsetzung weggelegter und aufgrund erledigter Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben.

Das gilt auch nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag für Verfahren und erneute Prozesskostenhilfeanträge, welche denselben Streitgegenstand betreffen. Für Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Wohnungsräumung gemäß § 940 a Abs. 3 ZPO ist die Abteilung zuständig, die die Sicherungsanordnung gemäß § 283 a ZPO erlassen hat. Besteht die mit dem Ursprungsverfahren befasste Abteilung nicht mehr, wird das neue Verfahren wie ein Neueingang in der Posteingangsstelle erfasst und dann im Blockturnus verteilt.

VI.
Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren (insbesondere doppelt angelegte Verfahren) bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung (Abteilung mit dem älteren Aktenzeichen) abzugeben. Dieses gilt nicht, wenn bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde oder eine über die Anordnung des Verfahrens (schriftliche Vorverfahren bzw. Verfahren nach § 495 Buchst. a ZPO) hinausgehende verfahrensleitende Verfügung (z.B. insbesondere Beweisbeschluss, Hinweisbeschluss, nachträgliche Anordnung des schriftlichen Verfahrens nach § 128 ZPO) getroffen worden ist. Ist zu beiden Aktenzeichen eine mündliche Verhandlung anberaumt oder eine sonstige, oben genannte verfahrensleitende Verfügung getroffen worden, so ist das Verfahren mit dem älteren Aktenzeichen zur Fortführung verpflichtet. Nichtigkeitsklagen und Wiederaufnahmeverfahren werden in der Ursprungsabteilung geführt. Die vorstehende Bindung gilt nicht im Verhältnis von WEG-Abteilung zur Zivilabteilung.

VII.
Über Ablehnungen entscheidet der Zweitvertreter. Ist der Vertreter an einer Entscheidung gehindert, so entscheidet der in der Vertretungskette nächste Vertreter. Hat die von Ablehnungsanträgen betroffene Abteilung keine ausreichende Anzahl von Vertretern, gelten die Richter der nachfolgenden Abteilungen einschließlich ihrer Vertreter als weitere Vertreter, welche im Falle der Ablehnung aller Richter einer Abteilung auch in der Sache zuständig werden.

VIII.

Bei einem Antrag, die Zuständigkeiten für ordnungsbehördliche und polizeiliche Ingewahrsamnahmen zu tauschen, ermächtigt das Präsidium den Präsidenten bzw. seinen Vertreter, einen solchen Tausch zu genehmigen.
Für Verfahren, die außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten in der Abteilung 990 erfasst wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit für Folgeentscheidungen während der regulären Dienstzeit (Abteilung 900) nach dem Zeitpunkt des Eingangs des zu entscheidenden Antrags. Diese Tätigkeit ist zuständigkeitsbegründend bis zum Abschluss des Verfahrens.

E. Familiensachen

I.
Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen.

II.
1. Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge (F-, FH- und AR-Sachen) werden der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei Hauptgebäude) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die Zentralregistergeschäftsstelle für Familiensachen weitergegeben. Hier werden die Eingänge in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das jeweilige Register eingetragen.

2. Die Zentralregistergeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

3. Als Eilsachen (insbes. Unterbringungen und einstweilige Anordnungsanträge) erkennbare Neueingänge sind von der Posteingangsstelle bzw. Rechtsantragsstelle unverzüglich an die Zentralregistergeschäftsstelle weiterzuleiten, welche die Sache unter gleichzeitigem Abbruch der laufenden Eintragung und Verteilung als nächste Sache einträgt und verteilt.

III.
1. Für jeden Neueingang ist im Namensverzeichnis ab 01.01.1998 zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne von § 23b Abs. II GVG liegt nicht vor, wenn das neue Verfahren seine Grundlage in einer Ehe hat, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist. Er ist dagegen z.B. gegeben, wenn das Verfahren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) der an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten betrifft, der Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist,

die Klage sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben. Auf den Stand des Verfahrens kommt es hierbei nicht an.

2. Ist in einer Abteilung eine Familiensache aus demselben Personenkreis anhängig geworden, so werden dieser Abteilung sämtliche folgenden Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. In Abstammungssachen sowie in Sorgerechts- und Umgangssachen bestimmt sich der Personenkreis ausschließlich nach der Kindesmutter; in Adoptionssachen ausschließlich nach dem Kind.

Für die Bindung des Personenkreises ist es unerheblich, in welchen Rollen die Beteiligten am Vorverfahren teilgenommen haben.

3. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die bestehende richterliche Abteilung mit dem jüngsten, d.h. zeitlich zuletzt eingegangenem Verfahren, zuständig. Bei taggleichem Eingang ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer IV. zuzuteilen.

Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren – unter Anrechnung auf den Turnus – einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen zuständig.
Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

IV.
Alle übrigen Familiensachen werden im Turnus einzeln nacheinander auf die Abteilungen verteilt, am 01. Januar 1994 beginnend mit der Abteilung 170 = heute 101. Danach wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt.

Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass sie nach der voranstehenden Regelung einem bestimmten Dezernat zuzuteilen sind, ist zunächst die Ehesache bzw. die Familiensache mit der niedrigsten Nummerierung zuzuteilen und mit der weiteren Sache nach Ziff. III zu verfahren.

V.
1. Ruhende, ruhende abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben bei Wiederaufnahme ohne Anrechnung auf den Turnus in dem Dezernat, in dem sie anhängig

waren. Besteht ein Dezernat nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln und daher in den Turnus zu geben.

2. Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Zuständigkeit des Dezernats, in dem das Verfahren erledigt wurde.
Abgegebene oder verwiesene Sachen, die wieder von der Familienabteilung zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit des Dezernats, dem sie erstmals zugeteilt waren.

Besteht ein Dezernat nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingang zu behandeln.

3. Soweit aus aufgelösten Abteilungen nach Beendigung eines Verfahrens oder bei ruhend gestellten, weggelegten oder abgetrennten Verfahren, die nicht wieder aufzunehmen sind, noch richterliche Tätigkeiten erforderlich sind, ist für diese die Dezernentin der Abteilung 110 und als Vertreter die Dezernentin der Abteilung 115 zuständig.

4. Wird innerhalb eines Kindschaftsverfahrens mit verschiedenen Verfahrens-gegenständen ein Gegenstand abgetrennt und dieser Gegenstand in einem neuen Verfahren isoliert fortgeführt, erfolgt die Eintragung des Verfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus.

VI.
Die Neueingänge in den Abteilungen werden unter Beachtung der Grundsätze des Geschäftsverteilungsplans wie folgt verteilt:

- Die Dezernate 104, 107, 108, 109, 111, 112, 118 und 120 nehmen an jedem Turnusdurchlauf teil;

- die Dezernate 101, 110 und 121 nehmen an jedem 1., 3., 5., 7. und 9. Durchlauf teil;

- die Dezernate 103, 106, 116 und 126 nehmen an jedem 2., 4., 6., 8. und 10. Durchlauf teil;

- das Dezernat 102 nimmt an jedem 2., 4., 8. und 10. Durchlauf

- das Dezernat 105 nimmt an jedem 1., 7. und 10. Durchlauf teil;

- das Dezernat 114 nimmt an jedem 1., 3., 5., 7. Durchlauf teil;

- das Dezernat 115 nimmt an den Durchläufen 1., 2., 3., 5., 6., 7., 9. und 10 teil;

- das Dezernat 117 nimmt an den Durchlaufen 2., 4., 6., 8., 9., und 10. teil;

- das Dezernat 119 nimmt an den Durchläufen 1., 2., 4., 5., 8., 9. und 10. teil;

- das Dezernat 122 nimmt an den Durchläufen 4., 6., 8.und 10. teil.

Zusätzlich erfolgt folgende Turnusteilnahme der Dezernate:

- Das Dezernat 102
  in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.04. an jedem 6. Durchlauf

- Das Dezernat 103
  in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06. an jedem 3. und 5. Durchlauf
  in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12. an jedem 3., 5. und 7. Durchlauf

- Das Dezernat 116
  in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.05. an jedem 5. Durchlauf
  in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.12. an jedem 5. und 9. Durchlauf

VII.
Bei unrichtigen Zuteilungen ist wie folgt zu verfahren:
Wurde übersehen, dass ein Verfahren desselben Personenkreises anhängig ist, ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an das zuständige Dezernat abzugeben.
Eine Verfahrensabgabe an das zuständige Dezernat ist nach Beginn der Erörterung in der Sache nicht mehr möglich.

VIII.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. überschneidende Beteiligte) können Verfahren, die in unterschiedlichen Abteilungen eingetragen sind, unter Anrechnung auf den Turnus abgegeben und zusammengeführt werden. Die Abgabe soll -im Falle der Übernahmebereitschaft- in die zuerst befasste Abteilung erfolgen.

IX.
Über Ablehnungen - §§ 6 FamFG, 45 Abs. 2 ZPO - entscheidet der Zweitvertreter, im Falle der Verhinderung der Drittvertreter.

F. Betreuungssachen

I.
Im Falle einer Namensänderung eines Betroffenen kann das Verfahren in die für den neuen Anfangsbuchstaben zuständige Abteilung abgegeben werden. Dies gilt auch, falls das Verfahren zu Unrecht in die Abteilung gelangt ist (z.B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen).

II.

In Verfahren betreffend freiheitsentziehende Unterbringungen gem. § 312 Nr. 1 FamFG (gem. § 1831 Abs. 1, 2, 5 BGB), freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 312 Nr. 2 FamFG (gem. § 1831 Abs. 4, 5 BGB) freiheitsentziehende Unterbringungen nach PsychKG NW gem. §312 Nr. 4, 1. Alt. FamFG und freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß 312 Nr. 4, 2. Alt. FamFG und bei sonstigen Sicherungsmaßnahmen nach § 20 PsychKG NW erfolgt die Erstanhörung (auch im Wege der Rechtshilfe und nach Vorabentscheidung) – bei Verfahren betreffend freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 312 Nr. 2 FamFG, §1831 Abs. 4, 5 BGB und betreffend sonstigen Sicherungsmaßnahmen nach § 20 PsychKGNW auch die Anhörungen im Verlängerungsverfahren – und Beschlussfassung, soweit die Betroffenen in einem Krankenhaus/einer Anstalt geschlossen untergebracht sind, an jedem Arbeitstag nur von einem/einer Richter/in abweichend von der Regelung nach Buchstaben. Die Regelung gilt jeweils getreu der Aufstellung unter III. Sie beginnt Donnerstag, den 02.01.2025, mit Frau Richterin am Amtsgericht Pantscheff, gefolgt tage- bzw. wochenweise im Jahr 2025 gemäß der Aufstellung unter III. Im Verhinderungsfall gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

III.
Bei einem Antrag, die Zuständigkeit für Unterbringungen zu tauschen, ermächtigt das Präsidium den Präsidenten bzw. seinen Vertreter, einen solchen Tausch zu genehmigen.

IV.
Über Ablehnungen - §§ 6 FamFG, 45 Abs. 2 ZPO - entscheidet der Zweitvertreter, im Falle der Verhinderung der Drittvertreter.

V.
Vertritt ein Richter im Rahmen der Vertretungsregelung ein volles Betreuungsdezernat, so bleibt er in diesem Zeitraum bei weiteren Vertretungsfällen unberücksichtigt.

G. Insolvenzsachen

I.
Jeder Abteilung für Insolvenzsachen werden in fortlaufender Nummerierung vorbehaltlich der Regelung gemäß II. die Antrags- sowie AR-Sachen einzeln nacheinander im Turnus zugeteilt.

Der Turnus beginnt am 01. Januar 1999 mit der Abteilung 251. Danach wird die Reihenfolge des Vorjahres fortgesetzt.

II.
Alle Insolvenzsachen mit identischem Schuldnervermögen – einschließlich des Nachlassvermögens - oder betreffend das Vermögen von Ehegatten/Lebenspartnern oder das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit und deren Gesellschafter werden unter Anrechnung auf den Turnus dem Richter zugewiesen, der für das gemäß Datierung/Nummerierung der Posteingangsstelle älteste Verfahren zuständig ist/war. Ist zu Unrecht ein IN-Verfahren als IK-Verfahren eingetragen oder umgekehrt, so lässt die erforderliche Umtragung die Zuständigkeit unberührt.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

III.
Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß GVP, 2. Teil, D), entsprechend.

H. Register-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Nachlasssachen

I.
1) Bei mehreren an einem Tag einzutragenden Neueingängen in Registersachen bestimmt die numerische Reihenfolge der Eingangsnummer in der Eingangsliste der Verfahrensanwendung RegisSTAR die Reihenfolge der Zuständigkeit.
2) Beim Formwechsel von Gesellschaften ist der für die Ausgangsgesellschaft, d.h. den formwechselnden Rechtsträger, zuständige Richter auch für die Eintragung der neuen Rechtsform dieses Rechtsträgers zuständig.

II.
In Nachlasssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Endziffer der Testamentsakten (AZ: (IV); Aktenzeichen-Änderungen nach Antragstellung lassen die Zuständigkeit unberührt). Sind keine Testamentsakten vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Endziffer der Verfahrensakten (AZ:(VI)); bei mehreren solcher Akten sind diejenigen mit dem ältesten Aktenzeichen zuständigkeitsbestimmend.

Für ab dem 01.01.2017 eingehende Anträge ist das älteste Aktenzeichen der Testamentsakten auch für alle Folgeanträge zuständigkeitsbestimmend und gilt für alle diesen Erblasser betreffenden richterlichen Geschäfte.

III.
Über Ablehnungen - §§ 6 FamFG, 45 Abs. 2 ZPO entsprechend - entscheidet der Zweitvertreter, im Falle der Verhinderung der Drittvertreter.

IV.
Für Verfahren, die außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten in der Abteilung 890 erfasst wurden, bestimmt sich die Zuständigkeit für Folgeentscheidungen während

der regulären Dienstzeit (Abteilung 810) nach dem Zeitpunkt des Eingangs des zu entscheidenden Antrags. Diese Tätigkeit ist zuständigkeitsbegründend bis zum Abschluss des Verfahrens.

I. Güterichtersachen

Allgemeines

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 36 Abs. 5 FamFG bzw. § 278 Abs. 5 ZPO zugewiesenen Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen. Die sonstigen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben haben Vorrang vor den zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiteren Güteverhandlungen.

Das Präsidium des Gerichts entscheidet über den Umfang der Entlastung der Güterichter.

1. Turnusverwaltung

   Es werden für die Güterichterverfahren in Familiensachen und in Zivilsachen zwei getrennte Turni eingerichtet und verwaltet. Die Turni beginnen am 01.01.2013

2. Die Güterichtergeschäftsstellen werden angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste einzutragen. Die Reihenfolge der Zuweisung der Sachen zu den Güterichtern - je eine Sache - richtet sich nach der Reihenfolge dieser Liste. Anschließend werden die Sachen in der unter Erster Teil E.I und II. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.

3. Soweit der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

4. Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z.B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung) an der zeitnahen Durchführung einer Güterichterverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichtergeschäftsstelle.

5. „Nächste Sache“ im Sinne von Teil E I und II ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zur Nichtberücksichtigung geführt hat, weggefallen ist.
   Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach dem Alphabet anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

6. Unbeschadet der Regelungen zu Ziffer 1) – 5) kann ein Güterichterverfahren durch einen Güterichter an einen anderen abgegeben werden.

J. Abschiebehaft

Entscheidungen, die vor der erstmaligen Vorführung des Betroffenen getroffenen werden, trifft der Dezernent des Tages des Eingangs der Sache, ohne dass dessen weitere Zuständigkeit begründet wird.

K. Verteilung der Dienstgeschäfte außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtsgerichts

Das Amtsgericht Dortmund gewährleistet zur Wahrung der präventiven Richtervorbehalte und zur Entscheidung sonstiger unaufschiebbarer Rechtsangelegenheiten die Erreichbarkeit des Richters nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch außerhalb seiner Öffnungszeiten.

Das Präsidium setzt bei den folgenden Regelungen voraus, dass die Justizverwaltung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zu einer funktionsadäquaten Ausstattung und Unterstützung der im Rahmen dieser Gewährleistung eingesetzten Richter nachkommt.

I.
Dienstfreie Tage

An dienstfreien Tagen sind zwei richterliche Bereitschaftsdienste in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr eingerichtet.

Der erste Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich internationaler Rechtshilfe, des Aufenthaltsrechts und der Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie dem Ordnungsbehördengesetz NRW.

Der zweite Bereitschaftsdienst ist zuständig für alle übrigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten, insbesondere für alle sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach Bundes- und Landesrecht.

Die Bereitschaftsdienste werden von jeweils einem Richter im täglichen Wechsel nach Maßgabe der Anlage II zu diesem Präsidiumsbeschluss versehen.

Die so eingesetzten Richter vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Im Verhinderungsfall beider Bereitschaftsrichter erfolgt eine Vertretung durch den jeweiligen ordentlichen Dezernatsvertreter.

Im Fall eines Dezernatswechsels oder eines Ausscheidens aus dem Dezernat tritt der Nachfolger an die Stelle des zunächst eingeteilten Richters.

Die Bearbeitung einer Rechtsangelegenheit im Rahmen der richterlichen Bereitschaftsdienste begründet keine Zuständigkeit für das weitere Verfahren.

Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes kann rechtzeitig per E-Mail bei der Verwaltungsgeschäftsstelle beantragt werden. Das Präsidium ermächtigt den Präsidenten des Amtsgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

Bei einem erkennbaren Bedarf, der über den Ausnahmefall hinausgeht, werden durch das Präsidium im Einzelfall zeitlich und/oder personell erweiterte richterliche Bereitschaftsdienste in erforderlichem Umfang eingerichtet.

Für das weitere Verfahren für im Bereitschaftsdienst erfolgter Bearbeitungen von Rechtsangelegenheiten betreffend ordnungsbehördlicher und polizeilicher Ingewahrsamnahmen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die nicht über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (Abteilung 990), ist die Abteilung 900 zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach monatlicher Einteilung im 6-monatigen wiederkehrenden Turnus gemäß folgendem Dienstplan, wobei der Tag der Bearbeitung im Bereitschaftsdienst maßgeblich für die Bestimmung des zuständigkeitsbegründenden Kalendermonats ist:

1. Kalendermonat: RinAG Kempkens
2. Kalendermonat: RAG Krumm
3. Kalendermonat: RinAG Beckers
4. Kalendermonat: RAG Müller
5. Kalendermonat: RAG Stahlmecke
6. Kalendermonat: RAG Peters

II.
Nicht dienstfreie Tage in der Zeit von 16.00 Uhr bis 21:00 Uhr
An nicht dienstfreien Tagen in der Zeit von 16.00 Uhr bis 21:00 Uhr sind ebenfalls zwei Bereitschaftsdienste entsprechend der Regelung K.I. eingerichtet.

Die Bereitschaftsdienste werden von jeweils einem Richter im täglichen Wechsel nach Maßgabe der Anlage I zu diesem Präsidiumsbeschluss versehen.

Die Bereitschaftsrichter sind nur zuständig, sofern nicht der im Tagesdienst zuständige Dezernent bis 16.00 Uhr mit der Angelegenheit befasst wird. Die Befassung setzt den Eingang eines Antrags bei Gericht voraus. In Fällen strafprozessualer Haftentscheidung und Freiheitsentziehung nach dem AufenthG ist für eine Befassung in diesem Sinne zudem die Anwesenheit des von der Haftentscheidung Betroffenen im Gebäude des Amtsgerichts erforderlich.
In Fällen der Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht und nach Betreuungsrecht ist für eine Befassung in diesem Sinne zudem die Anwesenheit des Betroffenen in der Klinik, in der die Unterbringung vollzogen werden soll, erforderlich.

Für das weitere Verfahren für im Bereitschaftsdienst erfolgter Bearbeitungen von Rechtsangelegenheiten betreffend ordnungsbehördlicher und polizeilicher

Ingewahrsamnahmen, sofern der behördliche Antrag auf eine Freiheitsentziehung gerichtet ist, die nicht über den Ablauf des auf die Freiheitsentziehung folgenden Tages hinausgeht (Abteilung 990), ist die Abteilung 900 zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach monatlicher Einteilung im 6-monatigen wiederkehrenden Turnus gemäß folgendem Dienstplan, wobei der Tag der Bearbeitung im Bereitschaftsdienst maßgeblich für die Bestimmung des zuständigkeitsbegründenden Kalendermonats ist:

1. Kalendermonat: RinAG Kempkens
2. Kalendermonat: RAG Krumm
3. Kalendermonat: RinAG Beckers
4. Kalendermonat: RAG Müller
5. Kalendermonat: RAG Stahlmecke
6. Kalendermonat: RAG Peters

III.
Nicht dienstfreie Tage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr
An nicht dienstfreie Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr gelten grundsätzlich die im besonderen und allgemeinen Teil des Geschäftsverteilungsplanes bestimmten Zuständigkeiten.

Abweichend hiervon gilt:

Betreuungsabteilung

Es wird ein Eil- und Bereitschaftsdienst eingerichtet. Es besteht eine Zuständigkeit nach Einteilung gemäß dem Eildienstplan für die Betreuungsabteilung Anlage III zu diesem Präsidiumsbeschluss.

Dortmund, den 16.12.2024
Das Präsidium des Amtsgerichts

(Heinrichs) (Bock) (Borgmann) (Franke)

(Hans) (Zepper) (Kalfhaus) (Kempkens)

(Dr. Kollenberg-Ahrens) (Tamm) (Prause)